

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MyPhone GmbH

Preselection, Stand: August 2020

§ 1 Allgemein

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ergänzend zum Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) für die Erbringung von Sprach- und Datentelekommunikationsleistungen, insbesondere Telefonie mittels Preselection und Datenkommunikation mittels DSL, durch die Firma MyPhone GmbH, Alpenstraße 48 a, 5020 Salzburg (im Folgenden MP) an den Vertragspartner (im Folgenden Teilnehmer).

(2) Abweichende AGB des Teilnehmers gelten nur, wenn MP deren Geltung ausdrücklich anerkennt. Mitarbeiter von MP, die nicht die gesetzliche Vertretung oder Prokura für MP innehaben, sind ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt, von den AGB abweichende Regelungen zu treffen, sofern der Teilnehmer Kenntnis von der fehlenden Vollmacht hat.

§ 2 Vertragsschluss / Laufzeit / Kündigung

(1) Schriftliche Verträge

Schriftliche Aufträge gelten erst als von MP angenommen, wenn die Annahme bzw. die Aufnahme der Leistung von MP durch gesonderte Erklärung bestätigt wird. Insbesondere die Unterschrift des Beraters auf dem schriftlichen Formular oder die Bestätigung des Eingangs des Auftrages per Internet stellen keine Annahme des Auftrages durch MP dar. MP ist stets berechtigt, vor einer Annahme die technische Verfügbarkeit der Leistung zu prüfen und die Annahme des Auftrages des Teilnehmers von einer Bonitätsprüfung und/ oder Sicherheitsleistung längstens binnen drei Tagen abhängig zu machen; bei positiven Ergebnis der Bonitätsprüfung erfolgt die Freischaltung zu Beginn der Vertragslaufzeit (§ 2 Ziffer 3).

(2) Mündliche Verträge

Ein mündlicher Vertrag kommt mit Aufnahme des Tonbandprotokolls und die im Rahmen dieser Tonbandaufnahme erfolgte mündliche Bestätigung der Auftragserteilung durch den Kunden zustande; unmittelbar nach der Verifikation wird an die Teilnehmer ein Begrüßungsschreiben samt allgemeinen Geschäftsbedingungen, Informationen zum Unternehmen samt Kontaktdaten und wesentlichen Vertragsbestandteilen nach Maßgabe des § 4 Abs 1 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) und Belehrung über das Rücktrittsrecht übermittelt. Sobald der Teilnehmer über diese Informationen verfügt, ist dieser – vorbehaltlich der Inanspruchnahme des Rücktrittsrechts – an den Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden. Wurde der mündliche Vertrag während eines von MyPhone eingeleiteten Anrufes ausgehandelt, ist der Kunde erst gebunden, wenn MyPhone dem Kunden eine Bestätigung seines Vertragsanbots auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) zur Verfügung stellt und der Kunde hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Anbots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.

(3) Die Vertragslaufzeit beginnt, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wurde, nach Ablauf von 14 Tagen ab Vertragsabschluss. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Schaltung der Preselection.

(4) a) Der Vertrag kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, wobei die Kündigung mit Ende des darauf folgenden Monats wirksam wird.

b) Soweit besondere Tarifbedingungen eine Mindestvertragslaufzeit beinhalten, gelten die unter a. genannten Fristen nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit.

(5) Die Kündigung muss schriftlich an folgende Adresse erfolgen: MyPhone GmbH, Alpenstraße 48a, 5020 Salzburg.

(6) Im Falle der Kündigung kann MP lediglich die Betreibervorauswahl löschen und telefoniert der Teilnehmer ab diesem Zeitpunkt wieder über die Telekom Austria TA AG. Um über einen anderen Verbindungsnetzbetreiber zu telefonieren ist ein entsprechender Antrag an den neuen Verbindungsnetzbetreiber zu richten.

(7) Der Entfall des Telefon- oder DSL-Anschlusses führt nicht zur automatischen Beendigung des Vertrages. Die Umstellung der Leistung auf einen anderen Anschluss ist nur bei Verfügbarkeit der technischen Produkte für diesen Anschluss auf Basis einer besonderen Vereinbarung möglich und mit zusätzlichen Kosten verbunden.

(8) Bei zusätzlichen Leistungen (z.B. SissiMobile) gelten weiters die dafür vorgesehenen gesonderten Geschäftsbedingungen, welche auf unserer Homepage angeführt werden.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Teilnehmers

(1) Dem Teilnehmer obliegen die Bereithaltung und der Betrieb der für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Endgeräte sowie des benötigten Anschlusses (Telefonanschluss für DSL). Die Einzelheiten ergeben sich aus den technischen Spezifikationen und Erläuterungen zum jeweiligen Vertrag.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, MP über jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Abbuchungskontos und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Stellt der Teilnehmer eine Störung fest, soll er diese im eigenen Interesse – aber auch im Interesse von MP – unverzüglich melden.

(4) Der Teilnehmer wird im Übrigen den Zugang zum Telekommunikationsnetz nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen und hat insbesondere jede Einwirkung zu unterlassen, die die technische Funktion des Netzes bedroht oder über das durch die ordentliche Nutzung bedingte Maß hinaus beeinträchtigt. Er wird eine Inanspruchnahme der Telekommunikationseinrichtungen zu rechtswidrigen Zwecken oder in einer Weise, die zu rechtswidriger Beeinträchtigung oder Belästigung anderer Teilnehmer oder deren technischer Einrichtungen führt, unterlassen.

(5) MP hat keinen Einfluss auf den Umgang des Teilnehmers mit oder den Zugang von Dritten zu dessen Endgeräten. MP haftet daher nicht für Schäden, die dem Teilnehmer daraus entstehen, dass unbefugte Dritte auf Endgeräte des Teilnehmers einwirken oder für sonstige technische Fehlfunktionen am Endgerät, sofern dieses nicht von MP selbst zur Verfügung gestellt wurde.

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Anschluss nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung im üblichen Umfang Dritten zugänglich zu machen. Die gewerbliche Zurverfügungstellung an Dritte und/oder die weitere Vernetzung des Anschlusses mit Geräten außerhalb seines Haushaltes oder Büros zur Herstellung des Zugangs für Dritte ist unzulässig.

§ 4 Leistungen / Preise / Preisanpassungen

(1) Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. Tarifes angebotenen Telekommunikationsleistungen sowie deren Preise werden mit dem Teilnehmer vor Vertragsabschluss vereinbart. Dem Teilnehmer wird vor Beginn der Vertragslaufzeit eine Kopie der für ihn auf dieser Grundlage geltenden Leistungs-/Tarifverzeichnisse zur Verfügung gestellt.

(2) Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen werden gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde angezeigt und in geeigneter Form kundgemacht. Handelt es sich dabei um für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von 2 Monaten. Bei einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung wird den Teilnehmern der wesentliche Inhalt der Änderung mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dieser in geeigneter Form mitgeteilt. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 3 TKG 2003). Die Kündigung muss, damit sie fristgerecht erfolgt, bis zum Tag des Inkrafttretens der geplanten Änderung bei MP eingelangt sein.

(3) Unbeschadet der Möglichkeit der einseitigen Vertragsänderung gemäß § 25 Abs 2 TKG unterliegen die Tarife, sofern dies in den jeweiligen Entgeltbeschreibungen angegeben ist, einer Indexanpassung gemäß folgender Bestimmungen. Änderungen des (Kalender-) Jahresdurchschnitts wirken sich dabei in der Form aus, dass MyPhone berechtigt ist, bei Steigerungen des VPI von über 5 % (Indexbasis: Jahres-VPI 2015) ab Vertragsabschluss bzw. seit der letzten Indexanpassung die Entgelte in einer der tatsächlichen Höhe entsprechenden Ausmaß zu erhöhen. Im selben Ausmaß verpflichtet sich MyPhone, die Entgelte bei Senkung des VPI von über 5% (Indexbasis: Jahres-VPI 2015) ab Vertragsabschluss bzw. seit der letzten Indexanpassung in einer der tatsächlichen Höhe entsprechenden Ausmaß zu senken. Schwankungen von weniger als 5% bleiben unberücksichtigt, darüber liegende Schwankungen werden in voller Höhe berücksichtigt und der daraus resultierende Wert dient als Grundlage für die Indexanpassung. Die Indexanpassung kann erstmals im auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr durchgeführt werden. Verzichtet MyPhone auf eine aufgrund der Indexanpassung gerechtfertigte Entgelterhöhung, verringert sich eine allfällige spätere Verpflichtung zur Entgeltreduktion in demselben Ausmass, in dem zuvor auf eine Erhöhung verzichtet wurde. Die Änderungen werden dem Kunden in schriftlicher Form (z.B. in Form eines Rechnungsaufdrucks) bekannt gegeben und treten ein Monat nach Bekanntgabe in Kraft. Anpassungen aufgrund der Index-Sicherung erfolgen immer zum 1. Juli des jeweiligen Jahres. Sofern kein Jahres-VPI veröffentlicht wird, wird zur Berechnung der jeweils amtliche Nachfolge-Index herangezogen.

§ 5 Rechnungsstellung / Zahlung

(1) Die Rechnungsstellung an den Teilnehmer erfolgt monatlich.

(2) Der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug ist MP berechtigt, Mahngebühren in der für die Einmahnung entstandenen notwendigen und zweckensprechenden Betreibungs- und Einbringungskosten in Rechnung zu stellen, sofern ein Verschulden des Teilnehmers im Sinne von § 1333 Abs 2 ABGB vorliegt. Die Höhe der Mahngebühren hat in einem angemessenen Verhältnis mit der Hauptforderung zu stehen und beträgt unter Berücksichtigung des anfallenden Bearbeitungsaufwandes sowie Porto- und Versandkosten zumindest Euro 5,00, höchstens jedoch Euro 15,00 pro Mahnung. Zwischen zwei Mahnungen wird ein zeitlicher Abstand von zumindest 14 Tagen eingehalten. Ist aufgrund fortgesetzten Zahlungsverzugs nach mindestens 2 Mahnungen die Übergabe an ein Inkassobüro erforderlich, gelten die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idGF.

(3) Die Entgelte sind mittels Einzugsermächtigung oder Zahlschein zu entrichten. Sollte der Kunde MP zum Lastschrifteneinzug ermächtigen, gilt folgendes: Der Lastschrifteneinzug erfolgt nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzugs eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird eine Gebühr in der Höhe von Euro 11,40 erhoben, wenn die Rückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers fällt und nicht mit Umständen zu begründen ist, die auf ein Verhalten seitens MP zurückzuführen sind.

Entscheidet sich der Teilnehmer für eine Bezahlung der Entgelte mittels Lastschrifteneinzug, erhält er eine Gutschrift von EUR 2,00 pro Rechnung.

(4) Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der Teilnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist gewahrt. Erfolgt innerhalb der Frist keine dieser Regelung entsprechende Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt, wenn MP den Teilnehmer in der Rechnung auf diese Frist und die Folge der Fristversäumnis hingewiesen hat. Das Anerkenntnis schließt einen späteren Streit um die abgerechneten Entgelte nicht aus, MP ist jedoch vom Beweis der ordnungsgemäßen Erbringung der abgerechneten Leistungen befreit.

(5) Der Teilnehmer kann gegen Ansprüche von MP im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder bei Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Teilnehmers stehen, aufrechnen; dies ebenso wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 6 Übermittlung / Speicherung von Verbindungsdaten

(1) MP speichert die abrechnungsrelevanten Telefonie-Verbindungsdaten gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 bis zum Ablauf der dreimonatigen Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe § 5 (4)) bzw. der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Die aufgrund der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung zu speichernden Daten werden in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen 6 Monate gespeichert.

(2) Die Teilnehmerentgelte werden gemäß § 100 TKG 2003 in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Dem Kunden ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform zu enthalten. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstige Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer erklärt schriftlich, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird (§ 100 Abs 3 TKG 2003). MP hat gemäß § 3 der Einzelentgeltnachweisverordnung (idF Bundesgesetzblatt II Nr. 85/2006) den Einzelentgeltnachweis dem Teilnehmer unter Berücksichtigung von § 99 Abs 2 TKG 2003 – auf Verlangen des Teilnehmers auch in Papierform – solange bereit zu stellen, als dieser die entsprechende Rechnung rechtlich anfechten kann (siehe § 5 (4)).

(3) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 99 Abs 2 TKG 2003 die für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlichen unverkürzten Verkehrsdaten, binnen jener Frist innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden (siehe § 5 (4)) oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, im Streitfall der entscheidenden Einrichtung, sowie der Schlichtungsstelle unverkürzt zur Verfügung gestellt werden.

(4) Hat der Teilnehmer rechtzeitig vor Löschung Einwendungen gegen die für den betreffenden Zeitraum in Rechnung gestellten Gebühren erhoben, ist MP soweit erforderlich zur weiteren Speicherung der Verbindungsdaten berechtigt, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

(5) Der Entgeltnachweis enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu MP.

(6) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, die Anzeige für ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken.

§ 7 Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung

(1) MP ist, sofern keine gelinderen Mittel ausreichen, zur Dienstunterbrechung oder -abschaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei Nichteinlösung der Lastschrift oder Nichtzahlung der Gebührenrechnung, bis zum Eingang der fälligen Gebühren berechtigt, wenn:

a) der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde,

b) dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist,

c) der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält,

d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Handelt es sich um einen Verbraucher, ist MP nur dann zur Dienstunterbrechung oder -abschaltung berechtigt, wenn durch die Eröffnung des

Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, die Rechtsposition von MP gefährdet wird. Für Unternehmer gilt § 25a Insolvenzordnung.

e) der Kunde mit Hilfe des Services strafgesetzliche Handlungen verwirklicht. Soweit tunlich wird MP rechtzeitig auf die Dienstleistungsunterbrechung oder -abschaltung hinweisen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung durch MP

(1) MP ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn:

a) der Teilnehmer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde (§ 70 TKG 2003);

c) die fehlende Kreditwürdigkeit des Teilnehmers feststeht (z. B. Konkurs, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. a. gegen ihn durchgeführt werden), und dadurch die Rechtsposition von MP gefährdet wird. Für Unternehmer gilt § 25a Insolvenzordnung.

(2) Ist die fristlose Kündigung vom Teilnehmer zu vertreten, kann MP Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Kündigung entsteht. Dieser Schaden beinhaltet auch den entgangenen Gewinn, abzüglich dessen, was MP durch die Kündigung erspart.

§ 9 Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag

(1) MP ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag unter Gewährleistung angemessenen Schutzes der Kundendaten an Dritte zur Durchsetzung/zum Inkasso zu übertragen.

§ 10 Haftung

Die Haftung von MP einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer und Vertreter richtet sich nach den folgenden Regelungen:

a) Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung zugesicherter Eigenschaften oder vertragswesentlicher Pflichten. In allen Fällen von leichter Fahrlässigkeit bleibt die Haftung je schadensverursachendem Ereignis auf einen Höchstbetrag von EUR 12.500,00 je Teilnehmer und EUR 10 Mio. gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten beschränkt.

b) Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und die Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), Verpflichtungen aus der maßgeblichen Telekommunikationslizenz oder Anordnungen der Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation oder anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

c) In keinem Fall haftet MP für Schäden, die sich aus dem von MP nicht verschuldeten Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der A1 Telekom Austria AG bzw. anderer in-

und ausländischer Anbieter ergeben. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Teilnehmers entstehen. Netzbedingte Störungen, sofern sie vom Teilnehmer gemeldet werden und nicht von MP zu verantworten sind, werden unverzüglich an den jeweiligen Netzbetreiber weitergemeldet. Dieser Haftungsausschluss berührt keinesfalls verschuldensunabhängige Gewährleistungsansprüche der Verbraucher.

§ 11 Verfügbarkeit

(1) Die auf der Technologie der Preselection basierenden Dienstleistungen von MP setzen das Bestehen eines geeigneten Anschlusses (derzeit: Festnetz-Telefonanschluss bei der A1 Telekom Austria AG) voraus. In Einzelfällen kann es auch bei Bestehen eines derartigen Anschlusses technische Gründe geben, die einer Verfügbarkeit der Preselection entgegenstehen. Im Interesse des Teilnehmers kommt ein Vertrag nicht zustande, sofern zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Vertragslaufzeit das Fehlen eines derartigen Anschlusses oder das Fehlen der Verfügbarkeit aus anderen Gründen, die nicht im Bereich von MP liegen, festgestellt wird.

(2) Wenn diese Verfügbarkeit prinzipiell gegeben ist, gewährleistet MP ab der Schaltung der Leistung eine angemessene Verfügbarkeit und unverzügliche Beseitigung von auftretenden Störungen. MP haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der Infrastruktur des Internets bzw. Down-/Upload Geschwindigkeiten, wenn diese auf Handlungen MP nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte basieren.

(3) MP ist berechtigt, den Zugriff auf Internetdienste ganz oder teilweise abzuschalten, sofern deren Inhalte gegen geltendes österreichisches Recht, behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen oder von diesen Gefahr für die Sicherheit der von MP oder seinen Vertragspartnern betriebenen Anlagen oder sonstige wesentliche technische Einrichtungen des Internet ausgeht.

(4) Dem Kunden steht ein Kundendienst zur Verfügung, welcher telefonisch unter der Hotline 0662 238 101 (Montag bis Donnerstag von 09:00 - 18:00 Uhr und Freitag von 09:00 - 17:00 Uhr) sowie unter der Homepage www.MyPhone.at erreichbar ist.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Preselection Flat

Bei diesem Tarif handelt es sich um einen Privatkundentarif. Eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. MP ist abweichend von § 2 dieser AGB zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrags zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats berechtigt, wenn sich herausstellt, dass der Teilnehmer den Tarif ungeachtet dessen zu gewerblichen Zwecken nutzt. Dies gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer nicht Konsument im Sinne des KSchG ist.

§ 13 Datenschutz

MP ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Es handelt sich dabei um personenbezogene Daten des Kunden, wie Vor- und Familiennamen,

akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis und Bonität bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gemäß dem TKG im Ausmaß, das zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Dienstleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch MP erforderlich ist. Die Weitergabe an Dritte erfolgt entsprechend Art 6 Abs 1 lit b DSGVO nur dann, wenn und soweit dies im Zuge der Vertragsabwicklung, z. B. zur Erbringung der bestellten Leistung oder zur Abrechnung erforderlich ist, sowie wenn zur Erfüllung rechtlicher Vorschriften auf die Daten zurückgegriffen werden muss. Insbesondere werden Telefonanschlussdaten an die A1 Telekom Austria AG zur Beauftragung der Preselection weitergeleitet. Weiterhin werden, soweit erforderlich, Telefonanschlussdaten des Teilnehmers an Verbindungsbetreiber und technische Dienstleister, die mit MP bei der Erbringung der Telekommunikationsleistungen zusammenarbeiten, übermittelt. Hierbei werden die Daten des Teilnehmers jedoch immer nur zu dem Zweck übermittelt, die entsprechenden technischen Maßnahmen durchzuführen. Ausschließlich im Falle eines anhaltenden Zahlungsverzuges erfolgt die Weitergabe und Verarbeitung der Daten im Sinne der Wahrung berechtigter Interessen von MP rechtmäßig gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO an ein Inkassounternehmen. Schließlich ist MP gesetzlich verpflichtet, in bestimmten Fällen (z. B. bei Verdacht der Begehung von Straftaten) einzelne Datensätze Ermittlungsbehörden oder berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann MP listenmäßig erfasste Adressen zum Versand von Werbung per Post zu eigenen Werbe- und Marketingzwecken nutzen. Die Nutzung von Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Teilnehmers zu Werbezwecken erfolgt nur dann, wenn dies vom Teilnehmer ausdrücklich gewünscht wird. Eine erteilte Einwilligung des Teilnehmers kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

Die gegenständlichen Daten werden keinesfalls an Adressverlage und/oder Direktwerbeunternehmen übermittelt. MP ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die vom Datenschutz gefordert sind. Eine absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit widerrufen, wobei der Widerruf keine Auswirkungen auf das Grundgeschäft hat.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis einschließlich allfälliger Streitigkeiten bezüglich seines Zustandekommens unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Im Falle der Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs 1 Rom-I-VO führt diese Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der ergänzende Schutz durch zwingende Bestimmungen des Verbraucherstaatsrechts entzogen wird. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Salzburg. Für Klagen gegen Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.

§ 15 Streitbeilegung

Hinweis auf die zuständige Schlichtungsstelle: Wenn Sie eine Beschwerde haben, für die wir keine Lösung finden, können Sie sich an die Schlichtungsstelle der RTR-GmbH für Telekommunikation wenden. Sie haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Antrag zu

stellen. Ein Schlichtungsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Kommunikationsdienst steht. Wichtig: Wir empfehlen Ihnen, einen Einspruch schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind wir u.a. gesetzlich zur Löschung der Verkehrsdaten verpflichtet. (Verkehrsdaten sind notwendig, um z.B. die Kosten für Telefonverbindungen zu prüfen.) Ebenso verschlechtert sich die Beweislage nach drei Monaten erheblich und wir sind dann auch nicht mehr verpflichtet, Ihnen auf Ihren Einspruch zu antworten. An einem Schlichtungsverfahren wirken wir jedoch weiterhin mit.

Die Webseite der Schlichtungsstelle finden Sie unter:

www.rtr.at/schlichtungsstelle